

ULLRICH



Waffenrechtliche Erlaubnisse, Verbringen, Mitnahme

Darstellung des aktuellen Waffenrechts

3. Auflage

 BOORBERG

Waffenrechtliche Erlaubnisse, Verbringen, Mitnahme

Darstellung des aktuellen Waffenrechts

Sigrun Ullrich

Bildungs- und Wissenschaftszentrum der Bundesfinanzverwaltung
Freiburg

3., überarbeitete Auflage, 2018

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek | Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über www.dnb.de abrufbar.

3. Auflage, 2018

ISBN 978-3-415-06262-7

E-ISBN 978-3-415-06263-4

E-Book-Umsetzung: Datagroup int. SRL, Timisoara

© 2008 Richard Boorberg Verlag

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Titelfoto: © nmann77 – stock.adobe.com | Satz: Thomas Schäfer, www.schaefer-buchsatz.de | Druck und Bindung: Laupp & Göbel GmbH, Robert-Bosch-Straße 42, 72810 Gomaringen

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG | Scharrstraße 2 | 70563 Stuttgart
Stuttgart | München | Hannover | Berlin | Weimar | Dresden
www.boorberg.de

Vorwort zur 3. Auflage

Seit den grundlegenden Änderungen des Waffenrechts zum 01.04.2003 erfuhr das Waffengesetz zum 01.04.2008 und nach dem Amoklauf in Winnenden und in Waiblingen zum 25.07.2009 weitere Änderungen. Eine erneute Waffenrechtsänderung, die zum 06.07.2017 in Kraft getreten ist, soll nun endgültig Unklarheiten und Schwachstellen beseitigen sowie aktuelle Entwicklungen im Bereich des europäischen Rechts miteinbeziehen. Dies ist insbesondere im Bereich der Unbrauchbarmachung von Schusswaffen erforderlich geworden, da die EU mit Inkrafttreten der EU-Deaktivierungsverordnung¹ gemeinsame Standards zur Deaktivierung von Feuerwaffen erlassen hat, die flankierende Gesetzgebung in der Form von Leitlinien erfordern.

Das Buch basiert auf der Grundlage der aktuellen gesetzlichen Regelungen. Es befasst sich daher nicht nur mit dem Waffengesetz selbst, sondern auch mit den aktuellen Änderungen der AWaffV und berücksichtigt zudem die Kommentierungen der Waffenverwaltungsvorschrift (WaffVwV), die zum 06.03.2012 in Kraft getreten ist. Die WaffVwV schafft notwendige Auslegungshilfen für die Praxis. Sie versucht jedoch auch, durch einengende Regelungen das geltende Waffenrecht zu verschärfen. Dies hat zur Folge, dass der Wert für die Anwender reduziert wird, da hierdurch keine Rechtsicherheit geschaffen wird.² Die aktuellen Gesetzesänderungen sind jedoch noch nicht in die WaffVwV eingearbeitet, sodass einige Verweise noch nicht aktualisiert sind.

Es stellt die Systematik der Erlaubnisse für alle, die privat oder beruflich mit Waffen zu tun haben, dar und gibt einen Überblick über die Formulare für diese Erlaubnisse, die zum 01.12.2012 mit der WaffVordruckVwV in Kraft getreten sind.

Die am 28.07.2008 in Kraft getretenen Änderungen zur Waffenrichtlinie³ sehen in Art. 4 Abs. 1 vor, dass die Mitgliedstaaten spätestens bis zum 31.12.2014 ein computergestütztes, zentral oder dezentral eingerichtetes Waffenregister eingeführt haben, das stets auf dem neuesten Stand gehalten und in dem jede unter die Richtlinie fallende Waffe registriert wird. Die zuständigen Behörden sollen Zugang zu den gespeicherten Daten haben.

Dieses Nationale Waffenregister war unter dem Eindruck des Amoklaufes 2009 innerhalb Deutschlands bis zum 31.12.2012 zu errichten. Mittlerweile haben die Waffenbehörden die erforderlichen Daten in eine umfangreiche

1 VO (EU) 2015/2403 vom 15.12.2015.

2 *Heller/Soschinka*, NVwZ 2012, 209 ff. (213).

3 RL 2008/51/EG vom 21.05.2008 zur RL 91/477/EWG.

Datenbank eingefügt, die von den zuständigen Behörden bearbeitet und von den Vollzugsbehörden eingesehen werden kann. Die aktuellen Entwicklungen im Bereich des Nationalen Waffenregisters sehen zudem eine Einbindung der Waffenhersteller und der Waffenhändler in die Datenbank vor. Desweiteren soll der internationale Verkehr mit Waffen durch ein Modul Verbringen und Mitnahme integriert werden. Dies sind Etappenziele in Richtung einer europa- und schengenweit abfragbaren Waffendatenbank.

Mit Inkrafttreten der Verordnung (EU) 258/2012 (Feuerwaffen-VO) zum 30.09.2013 hat sich zudem die Rechtslage im Hinblick auf die Genehmigungspflicht bei der Ausfuhr von Schusswaffen oder Munition geändert. Auf diese Änderungen wird ebenfalls detailliert eingegangen, noch bestehende Regelungslücken werden aufgezeigt.

In die Betrachtungen eingeflossen sind vor allem auch viele praktische Beispielfälle, die die Autorin in ihrer Dozentinnen- und Auskunftstätigkeit im Rahmen von Schulungen am Bildungs- und Wissenschaftszentrum der Bundesfinanzverwaltung für die Beamten der Zollverwaltung sowie bei Seminaren und Vorträgen für die Bundespolizei, die Polizeien der Länder und die Waffenbehörden gesammelt hat.

Die lange Zeit der Rechtsunsicherheit, in der sowohl die ausstellenden als auch die kontrollierenden Behörden nicht alle Probleme lösen konnten, hatte zur Folge, dass nach Inkrafttreten des Waffengesetzes 2003 keine Einheitlichkeit der Handhabung des Gesetzes erreicht werden konnte. Dies ist auch nach Inkrafttreten der WaffVwV und der erforderlichen Vordrucke der WaffVordruckVwV weiterhin schwierig.

Zum besseren Verständnis ist es daher erforderlich, parallel zur Lektüre des Buches einen aktuellen Gesetzestext zur Hand zu haben und an den entsprechenden Stellen auch den Wortlaut des Gesetzes nachzulesen.

Geltungsbereich des Gesetzes ist die Bundesrepublik Deutschland. Wird im Gesetz auf Mitgliedstaaten verwiesen, sind damit die Mitgliedstaaten der Europäischen Union gemeint. Dies sind Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakische Republik, Schweden, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern.

Darüber hinaus fallen aber auch die Schengenstaaten Island, Liechtenstein, Schweiz und Norwegen unter die waffenrechtlichen Regelungen für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Der Beitritt zum Schengenbesitzstand hat zur Folge, dass diese Staaten im waffenrechtlichen Sinne keine Drittstaaten mehr sind und demnach als Mitgliedstaaten im Sinne des Waffengesetzes zu behandeln sind.⁴

⁴ Vorbemerkungen zu den §§ 29 bis 33 WaffVwV.

Waffenrechtliche Drittstaaten sind demnach alle anderen Staaten, die nicht zur Europäischen Union und zum Schengenraum gehören, wie z. B. die USA oder Russland.

Freiburg, im März 2018

Sigrun Ullrich

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	27
Literaturverzeichnis	33
I. Kapitel:	
Allgemeine Grundsätze im Waffenrecht	35
1. Umgang mit Waffen oder Munition	35
1.1 Erwerb	35
1.2 Besitz	36
1.3 Überlassen	37
1.4 Führen	37
1.5 Verbringen	38
1.6 Mitnahme	38
1.7 Schießen	39
1.8 Herstellen von Munition	39
1.9 Herstellen einer Schusswaffe	40
1.10 Bearbeiten einer Schusswaffe	40
1.11 Instandsetzen einer Schusswaffe	40
1.12 Waffenhandel treiben	41
1.13 Schussbereit und zugriffsbereit	41
2. Alterserfordernis	42
2.1 Ausnahmen, § 3 WaffG	42
2.2 Jugendliche Jäger, § 13 Abs. 8 WaffG	43
2.3 Schießen auf Schießstätten durch Kinder und Jugendliche, § 27 Abs. 3 WaffG	43
2.4 Ausnahmen für Kinder, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, § 27 Abs. 4 WaffG	44
2.5 Schießen in der Ausbildung zum Jäger, § 27 Abs. 5 WaffG	45
2.6 Schießen durch Minderjährige an ortsveränderlichen Schießstätten, die der Belustigung dienen, § 27 Abs. 6 WaffG	45
2.7 Jugendliche Sportschützen, § 14 Abs. 1 WaffG	45
2.8 Beschränkte Erwerbserlaubnis für Antragsteller unter 25 Jahren, § 6 Abs. 3 WaffG	46
3. Grundsätzliche Erlaubnispflicht	46
4. Führverbote, § 42a WaffG	47
4.1 Verbot des Führens von Anscheinswaffen, § 42a Abs. 1 Nr. 1 WaffG	47
4.2 Verbot des Führens von Hieb- und Stoßwaffen, § 42a Abs. 1 Nr. 2 WaffG	49

4.3	Verbot des Führens bestimmter Messer, § 42a Abs. 1 Nr. 3 WaffG	49
4.4	Ausnahmeregelungen, § 42a Abs. 2 Nr. 1 bis 3 WaffG	50
4.4.1	Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen oder Theater- aufführungen	50
4.4.2	Transport in verschlossenem Behältnis	50
4.4.3	Führen mit berechtigtem Interesse	50
5.	Verbotene Waffen	51
6.	Feststellungsbescheide des Bundeskriminalamtes, § 2 Abs. 5 WaffG	51
7.	Sachliche und örtliche Zuständigkeit, §§ 48 und 49 WaffG	52
7.1	Liste der in den einzelnen Bundesländern waffenrechtlich zuständigen Behörden	52
7.2	Länderermächtigung für Kontaktstellen Bargeldtransport, § 48 Abs. 1a WaffG	59
7.3	Besondere Zuständigkeiten des Bundesverwaltungsamtes, § 48 Abs. 2 WaffG	59
7.4	Zuständigkeit des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhr- kontrolle (BAFA) für Ausfuhrgenehmigung für Feuerwaffen, § 48 Abs. 3a WaffG	60
II. Kapitel:		
Erlaubnisvoraussetzungen		
1.	Voraussetzungen für eine Erlaubnis, § 4 WaffG	61
1.1	Grundlegende Voraussetzungen, § 4 Abs. 1 WaffG	61
1.2	Versagensgründe, § 4 Abs. 2 WaffG	62
1.3	Wiederholte Prüfungspflicht der Waffenbehörden, § 4 Abs. 3 und 4 WaffG	64
1.3.1	Erlaubniswiederholungsprüfung, § 4 Abs. 3 WaffG	64
1.3.2	Bedürfniswiederholungsprüfung, § 4 Abs. 4 WaffG	65
2.	Zuverlässigkeit, § 5 WaffG	66
2.1	Absolute Unzuverlässigkeit, § 5 Abs. 1 WaffG	67
2.1.1	Verurteilung wegen schwerwiegender Straftaten, § 5 Abs. 1 Nr. 1 WaffG	67
2.1.2	Unwiderlegbare Vermutung der absoluten Unzuver- lässigkeit, § 5 Abs. 1 Nr. 2 WaffG	68
2.1.2.1	Missbräuchlicher oder leichtfertiger Umgang mit Waffen oder Munition, § 5 Abs. 1 Nr. 2 lit. a WaffG	69
2.1.2.2	Unvorsichtiger oder unsachgemäßer Umgang, nicht sorgfältige Verwahrung, § 5 Abs. 1 Nr. 2 lit. b WaffG	70

2.1.2.3	Überlassen an Nichtberechtigte, § 5 Abs. 1 Nr. 2 lit. c WaffG	71
2.1.2.4	Prüfungsreihenfolge des § 5 Abs. 1 Nr. 2 WaffG	71
2.2	Regelunzuverlässigkeit, § 5 Abs. 2 Nr. 1 WaffG	71
2.2.1	Verurteilung wegen vorsätzlicher Straftat ohne Waffenbezug, § 5 Abs. 2 Nr. 1 lit. a WaffG	72
2.2.2	Verurteilung wegen fahrlässiger gemeingefährlicher Straftaten, § 5 Abs. 2 Nr. 1 lit. b WaffG	72
2.2.3	Verurteilung wegen Straftaten nach dem Waffengesetz und anderen Gesetzen, § 5 Abs. 2 Nr. 1 lit. c WaffG	75
2.3	Mitgliedschaft in einer verbotenen Organisation, § 5 Abs. 2 Nr. 2 WaffG	75
2.4	Verfassungsfeindliche Betätigung, § 5 Abs. 2 Nr. 3 WaffG	76
2.5	Polizeilicher Gewahrsam, § 5 Abs. 2 Nr. 4 WaffG	77
2.6	Ordnungsrechtliche Verstöße, § 5 Abs. 2 Nr. 5 WaffG	78
2.7	Aussetzung der Entscheidung, § 5 Abs. 4 WaffG	79
2.8	Erkenntnisquellen, § 5 Abs. 5 WaffG	79
2.8.1	Unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregis- ter (BZR)	79
2.8.2	Auskunft aus dem Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister (ZStV)	79
2.8.3	Auskünfte bei den örtlichen Polizeidienststellen	79
2.9	Auslandsverurteilungen	80
3.	Persönliche Eignung, § 6 WaffG, § 4 AWaffV	80
3.1	Absolute Nichteignungstatbestände, § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 WaffG	80
3.2	Relative Nichteignungstatbestände, § 6 Abs. 1 S. 2 WaffG	82
3.3	Erkenntnisquellen der persönlichen Eignung, § 6 Abs. 1 S. 3 und 4 WaffG	82
3.4	Zweifelsfälle	83
3.4.1	Vorlage eines Zeugnisses in Zweifelsfällen, § 6 Abs. 2 WaffG	83
3.4.2	Verfahren für die Anordnung, § 4 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 AWaffV	84
3.4.2.1	Mitteilung der Untersuchung, § 4 Abs. 3 S. 1 AWaffV	84
3.4.2.2	Informationspflicht, § 4 Abs. 3 S. 2 AWaffV	84
3.4.2.3	Übersendung der Unterlagen, § 4 Abs. 3 S. 3 AWaffV	85
3.4.2.4	Entlastungspflicht des Gutachters, § 4 Abs. 3 S. 4 AWaffV	85
3.4.2.5	Hausarztverbot, § 4 Abs. 4 AWaffV	85
3.4.3	Anforderungen an die Begutachtung, § 4 Abs. 5 AWaffV	85

	3.4.3.1 Grundsatz des persönlichen Eindrucks, § 4 Abs. 5 S. 1 AWaffV	85
	3.4.3.2 Inhalt des Gutachtens, § 4 Abs. 5 S. 2 AWaffV	86
	3.4.3.3 Zweistufiges Verfahren	86
	3.4.3.4 Verhältnis der Verfahren, § 4 Abs. 1 Nr. 1 und § 4 Abs. 1 Nr. 2 AWaffV	87
	3.4.4 Sanktionen bei fehlender Mitwirkung, § 4 Abs. 6 AWaffV	87
	3.4.5 Rechtsfolge bei Verstößen gegen § 4 Abs. 2 bis 5 AWaffV	88
	3.4.6 Amtsbonus, § 4 Abs. 7 AWaffV	88
	3.5 Obligatorische Zeugnisvorlagepflicht, § 6 Abs. 3 WaffG . .	90
4.	Sachkunde, § 7 WaffG, §§ 1 bis 3 AWaffV	91
	4.1 Umfang der Sachkunde, § 1 AWaffV	91
	4.1.1 Einzelne Kenntnisbereiche	91
	4.1.2 Zweckbindung des Sachkundenachweises, § 1 Abs. 2 AWaffV	92
	4.1.3 Waffenbindung des Sachkundenachweises	92
	4.1.4 Erweiterte Voraussetzungen für nicht gewerbsmäßige Waffenhersteller, § 1 Abs. 3 AWaffV	92
	4.2 Prüfung, § 2 AWaffV	93
	4.2.1 Bildung von Prüfungsausschüssen, § 2 Abs. 1 AWaffV	93
	4.2.2 Zusammensetzung der Ausschüsse, § 2 Abs. 2 AWaffV	93
	4.2.3 Prüfungsverfahren, § 2 Abs. 3 AWaffV	93
	4.2.4 Zeugnis, § 2 Abs. 4 AWaffV	94
	4.2.5 Wiederholungsmöglichkeiten, § 2 Abs. 5 AWaffV . .	94
	4.3 Anderweitiger Nachweis der Sachkunde, § 3 AWaffV . . .	94
	4.4 Staatliche Anerkennung von Lehrgängen i. S. d. § 3 Abs. 2 bis 4 AWaffV	96
	4.5 Voraussetzungen für die Anerkennung, § 3 Abs. 3 AWaffV	97
	4.5.1 Zielsetzung des Lehrgangs	97
	4.5.2 Bedingungen für die Anerkennung eines Lehrgangs- trägers, § 3 Abs. 3 S. 2 AWaffV	97
	4.6 Abschlussprüfung, § 3 Abs. 4 AWaffV	98
	4.7 Sachkundeprüfungen durch Schießsportvereine, § 3 Abs. 5 AWaffV	99
5.	Bedürfnis, § 8 WaffG	100
	5.1 Voraussetzungen der Grundnorm	101
	5.1.1 Glaubhaftmachung besonders anzuerkennender persönlicher oder wirtschaftlicher Interessen, § 8 Nr. 1 WaffG	101
	5.1.2 Geeignetheit und Erforderlichkeit der Waffen und Munition für den beantragten Zweck, § 8 Nr. 2 WaffG	103
	5.2 Anwendung des § 8 WaffG als Auffangnorm	103
	5.2.1 Auffangnorm für Sportschützen	103

5.2.1.1	Schießsportliche Vereinigung oder schießsportlicher Verein	104
5.2.1.2	Vereins-WBK	105
5.3	Weitere Fallkonstellationen	105
5.4	Bedürfnis zum Erwerb von Schalldämpfern	106
5.5	Kernbedürfnis	106
5.6	Verzicht auf die Prüfung des Bedürfnisses	107
6.	Inhaltliche Beschränkungen, Nebenbestimmungen und Anordnungen, § 9 WaffG	108
6.1	Inhaltliche Beschränkungen, § 9 Abs. 1 WaffG	108
6.2	Befristungen und Auflagen, § 9 Abs. 2 WaffG	109
6.3	Anordnungen, § 9 Abs. 3 WaffG	109
III. Kapitel:		
Erlaubnisse des § 10 WaffG		
1.	Systematik, § 10 WaffG	111
1.1	Materielle Erlaubnispflicht	111
1.2	Erlaubnisurkunden	112
1.3	Übereinstimmung	112
2.	Erteilung einer Waffenbesitzkarte (WBK), § 10 Abs. 1 WaffG	113
2.1	Arten der Waffenbesitzkarten	113
2.2	„Grüne“ WBK	113
2.3	Funktionen der WBK	113
2.3.1	Erwerbsfunktion	113
2.3.2	Besitzberechtigung	114
2.4	Eintragungsmodalitäten	114
2.4.1	Voreintragungen	114
2.4.2	Eintragungen bei Erwerbs- und Überlassungsvorgängen	115
2.4.2.1	Erwerb von Privatpersonen	115
2.4.2.2	Erwerb von Waffenherstellern oder Waffenhändlern	115
2.4.2.3	Überlassen	115
2.4.2.4	Munitionserwerbserweiterung	116
3.	Anzeige und Eintragsfrist, § 10 Abs. 1a WaffG	116
4.	Gemeinsame WBK für mehrere natürliche und juristische Personen, § 10 Abs. 2 WaffG	117
4.1	Für mehrere natürliche Personen, § 10 Abs. 2 S. 1 WaffG	117
4.2	Vereins-WBK, § 10 Abs. 2 S. 2 WaffG	117
4.3	Erwerb durch sonstige Vereinigung	119
5.	Munitionserwerbsschein, § 10 Abs. 3 S. 2 WaffG	119
5.1	Voraussetzungen	119
5.2	Erlaubnis zum nicht gewerblichen Laden von Munition	120
6.	Waffenschein, § 10 Abs. 4 S. 1 WaffG	120

7.	Kleiner Waffenschein, § 10 Abs. 4 S. 4 WaffG	122
8.	Schießerlaubnis, § 10 Abs. 5 WaffG	123

IV. Kapitel:

Erwerb und Besitz von Schusswaffen oder Munition mit Bezug zu einem anderen Mitgliedstaat 125

1.	Erlaubnis zum Erwerb und Besitz bei Personen mit einem gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat, § 11 Abs. 1 WaffG	125
2.	Erlaubnis zum Erwerb und Besitz in einem Mitgliedstaat bei Personen mit einem gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, § 11 Abs. 2 WaffG	128

V. Kapitel:

Erlaubnisse für Jäger, § 13 WaffG 131

1.	Erwerb und Besitz von Schusswaffen oder Munition durch Jäger	131
1.1	Voraussetzungen für das Vorliegen eines Bedürfnisses zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen, § 13 Abs. 1 WaffG	131
1.1.1	Besitz eines gültigen Jagdscheins	132
1.1.2	Jagdbedarf	132
1.1.3	Erlaubtheit der zu erwerbenden Schusswaffen und Munition	133
1.1.4	Jagdmunition	134
1.2	Erleichterungen bei Beantragung einer WBK, § 13 Abs. 2 WaffG	134
1.2.1	Wegfall des Erfordernisses eines ärztlichen oder fachpsychologischen Gutachtens	134
1.2.2	Wegfall der Bedürfnisprüfung für Jahresjagdscheininhaber, § 13 Abs. 2 S. 2 WaffG	135
1.3	Jahresjagdschein, § 13 Abs. 3 WaffG	135
1.3.1	Erwerb und Besitz von Langwaffen	135
1.3.2	Erwerb und Besitz von Kurzwaffen	135
1.3.3	Anzeigepflichten des Jagdscheininhabers	135
1.4	Jahresjagdschein als Ersatz für die WBK, § 13 Abs. 4 WaffG	136
1.5	Munitionserwerb und Besitz durch Jäger, § 13 Abs. 5 WaffG	136
1.6	Sonderregelungen für Inhaber eines Jugendjagdscheins, § 13 Abs. 7 WaffG	137
1.7	Erwerben, Besitzen und Führen durch Jagdscheinanwärter, § 13 Abs. 8 WaffG	137
1.8	Mitnahme von Waffen auf Jagdreisen, § 12 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 2 Nr. 3, § 32 WaffG	138
1.9	Jagd im Ausland	138

2.	Führen und Schießen zu Jagd Zwecken	138
2.1	Erlaubnisfreies Führen und Schießen durch Jäger, § 13 Abs. 6 WaffG	138
2.1.1	Befugte Jagdausübung	140
2.1.2	Naturschutzrecht	140

VI. Kapitel:

Erlaubnisregelungen für Sportschützen, §§ 14, 15 WaffG 143

1.	Erwerb und Besitz von Schusswaffen oder Munition, § 14 WaffG	143
1.1	Sportschützenparagrah	143
1.2	Altersgrenze, § 14 Abs. 1 WaffG	143
1.3	Voraussetzungen für das Bedürfnis zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen, § 14 Abs. 2 WaffG	144
1.3.1	Mitglied eines Schießsportvereins	144
1.3.2	Regelmäßiges Betreiben des Schießsports	144
1.3.3	Anforderungen an die Waffe	145
1.3.4	Erwerbsstreckungsgebot, § 14 Abs. 2 S. 3 WaffG	145
1.4	Vereinseigene Waffen, § 10 Abs. 2 S. 2 WaffG	146
1.5	Gesteigertes Bedürfnis, § 14 Abs. 3 WaffG	146
1.6	Unbefristete Erwerbserlaubnis, § 14 Abs. 4 S. 1 WaffG	147
1.7	Eintragungsfrist, § 14 Abs. 4 S. 2 WaffG	148
1.8	Verbringen und Mitnahme von Sportwaffen	148
2.	Sportverbände, schießsportliche Vereinigungen, § 15 WaffG	149
2.1	Anforderungen an das Vorliegen eines Schießsportverbandes, § 15 Abs. 1 WaffG	149
2.2	Ausnahmen, § 15 Abs. 2 WaffG	150
2.3	Anerkennung, § 15 Abs. 3 WaffG	151
2.3.1	Verfahren	151
2.3.2	Rücknahme oder Widerruf	152
2.4	Verfahrensrechtliche Vorschriften, § 15 Abs. 4 WaffG	152
2.5	Benennungspflicht des Ausscheidens von Mitgliedern, § 15 Abs. 5 WaffG	154
3.	Sportordnungen, § 15a WaffG	154
3.1	Sportliches Schießen, § 15a Abs. 1 WaffG, § 7 AWaffV	154
3.2	Genehmigung der Sportordnungen, § 15a Abs. 2 WaffG	155
3.2.1	Zuständigkeit des Bundesverwaltungsamts, § 15a Abs. 2 S. 1 und 2 WaffG	155
3.2.2	Genehmigungsfiktion bei Änderungen der Sportordnungen, § 15a Abs. 2 S. 3 WaffG	156
3.3	Genehmigung einer Sportordnung ohne gleichzeitige Anerkennung des Verbandes, § 15a Abs. 3 WaffG	156
3.4	Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen, § 15a Abs. 4 WaffG	157
4.	Fachbeirat Schießsport, § 15b WaffG, § 8 AWaffV	157

VII. Kapitel:

Erlaubnisse für Waffen- und Munitionssammler, Gutachter und Sachverständige, §§ 17, 18 WaffG 159

1.	Waffen- oder Munitionssammler, § 17 WaffG	159
1.1	Bedürfnis zum Erwerb und Besitz, § 17 Abs. 1 WaffG	159
1.1.1	Kulturhistorisch bedeutsame Sammlung	159
1.1.2	Wissenschaftlich-technische Sammlung	160
1.1.3	Mögliche Sammelgebiete	160
1.1.4	Beschränkung auf Originalwaffen	161
1.1.5	Vorgehensweise bei Antragsprüfung	161
1.1.6	Feststellungen der Erlaubnisbehörde	162
1.1.7	Nachweis der kulturhistorischen Bedeutung	163
1.1.8	Rücknahme des Antrags	163
1.1.9	Begrenzung des Sammelgebiets	163
1.1.10	Sonderfall	163
1.2	Unbefristete Erwerbserlaubnis, § 17 Abs. 2 S. 1 WaffG	164
1.3	Fakultative Auflage, § 17 Abs. 2 S. 2 WaffG	164
1.4	Bedürfnis bei der Fortführung der Sammlung eines Erblässers, § 17 Abs. 3 WaffG	165
2.	Waffen- oder Munitionssachverständige, § 18 WaffG	166
2.1	Bedürfnis bei Waffen- und Munitionssachverständigen, § 18 Abs. 1 WaffG	166
2.1.1	Wissenschaftliche Zwecke	166
2.1.2	Technische Zwecke	167
2.1.3	Erprobung, Begutachtung oder Untersuchung	167
2.2	Varianten der Erwerbserlaubnis, § 18 Abs. 2 S. 1 WaffG	168
2.3	Fakultative Auflage, § 18 Abs. 2 S. 2 WaffG	168
2.4	Eintragung in die WBK, § 18 Abs. 2 S. 3 WaffG	169

VIII. Kapitel:

Gefährdete Personen, § 19 WaffG 171

1.	Bedürfnis zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition für gefährdete Personen, § 19 Abs. 1 WaffG	171
1.1	Grundsätze für die Anerkennung der überdurchschnittlichen Gefährdung, § 19 Abs. 1 Nr. 1 WaffG	171
1.2	Entwicklung der Rechtsprechung	172
1.3	Geeignetheit und Erforderlichkeit, § 19 Abs. 1 Nr. 2 WaffG	175
2.	Bedürfnis zum Führen der Waffe bei besonderer Gefährdung, § 19 Abs. 2 WaffG	176

IX. Kapitel:

Stellung des Erwerbers infolge eines Erbfalls 177

1.	Erwerber von Schusswaffen im Erbfall, § 20 WaffG	177
2.	Allgemeine Regelungen, § 20 Abs. 1 WaffG	177

2.1	Anzeigepflicht, § 37 Abs. 1 S. 1 WaffG	178
2.2	Verpflichtung zur Eintragung in WBK	178
2.3	Recht zum Besitz während der Antragsfrist	179
3.	Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung, § 20 Abs. 2 WaffG	179
3.1	Berechtigter Vorbesitzer	179
3.2	Bedürfnis	180
4.	Neugestaltung des Erbenprivilegs, § 20 Abs. 3 WaffG	180
5.	Technische Richtlinie – Blockiersysteme für Erbwaffen, § 20 Abs. 4 WaffG	181
6.	Einbau und Entsperrung, § 20 Abs. 5 WaffG	182
7.	Eintragung des Blockiersystems in die WBK, § 20 Abs. 6 WaffG	183
8.	Ausnahmeregelungen, § 20 Abs. 7 WaffG	183
9.	Rechtsfolgen fehlender Erlaubnisvoraussetzungen, § 46 Abs. 3 WaffG	183

X. Kapitel:

Waffenherstellung und Waffenhandel	185
1. Gewerbsmäßige Waffenherstellung und Waffenhandel, § 21 WaffG	185
1.1 Voraussetzungen für die Erteilung einer Waffenherstellungs- oder einer Waffenhandelserlaubnis	185
1.2 Waffenherstellungserlaubnis	186
1.2.1 Gewerbsmäßigkeit, § 21 Abs. 1 WaffG	186
1.2.2 Selbstständig tätig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung	186
1.3 Waffhandelserlaubnis, § 21 Abs. 1 S. 1 2. Variante WaffG	187
1.4 Beschränkung der Waffenherstellungs- oder Waffhandels- erlaubnis, § 21 Abs. 1 S. 2 WaffG	187
1.5 Umfang und Wesen der Herstellungserlaubnis, § 21 Abs. 2 WaffG	188
1.6 Versagungsgründe bei fehlender Zuverlässigkeit und fehlen- der persönlicher Eignung, § 21 Abs. 3 Nr. 1 WaffG	188
1.7 Handwerksmäßige Waffenherstellung, § 21 Abs. 3 Nr. 2 WaffG	191
1.8 Nachweis der Fachkunde, § 21 Abs. 3 Nr. 3 WaffG	191
1.9 Nachweis der Fachkunde für den Waffenhandel für Staats- angehörige anderer Mitgliedstaaten, § 27 AWaffV	191
1.10 Versagungsgründe, § 21 Abs. 4 WaffG	192
1.10.1 Keine deutsche Staatsangehörigkeit	192
1.10.2 Kein gewöhnlicher Aufenthalt oder keine Niederlas- sung in Deutschland	193
1.11 Erlöschen der Erlaubnis, § 21 Abs. 5 WaffG	194
1.12 Umfang und Inhalt der Anzeigepflicht, § 21 Abs. 6 WaffG	195

1.13	Unterrichtungspflicht gegenüber dem BKA, den LKÄ und dem BAFA, § 21 Abs. 7 WaffG	196
1.14	Stellvertretungserlaubnis, § 21a WaffG	196
2.	Fachkunde, § 22 WaffG	197
2.1	Grundsatz der Fachkundeprüfung, § 22 Abs. 1 S. 1 WaffG	197
2.2	Entfallen des Fachkundenachweises, § 22 Abs. 1 S. 2 WaffG	197
2.3	Verordnungsermächtigungen, § 22 Abs. 2 WaffG	198
3.	Waffenbücher, § 23 WaffG	199
3.1	Zweck der Regelung	200
3.2	Waffenherstellungsbuch	200
3.2.1	Eintragungspflicht in das Waffenherstellungsbuch	200
3.2.2	Ausnahmen von der Eintragungspflicht, § 23 Abs. 1 S. 2 WaffG	201
3.3	Waffenhandelsbuch	201
3.3.1	Eintragungspflicht in das Waffenhandelsbuch	201
3.3.2	Ausnahmen von der Eintragungspflicht, § 23 Abs. 2 S. 2 WaffG	201
3.4	Zu widerhandlung	203
4.	Kennzeichnungspflicht, Markenanzeigepflicht, § 24 WaffG	203
4.1	Kennzeichnungsgrundsatz, § 24 Abs. 1 S. 1 WaffG	203
4.2	Ausnahmen, § 24 Abs. 1 S. 4 WaffG	204
4.3	Kennzeichnung der Munition, § 24 Abs. 3 S. 1 WaffG	205
4.4	Wiedergeladene Munition, § 24 Abs. 3 S. 2 WaffG	205
4.5	Munitionskennzeichnung durch den Waffenhändler, § 24 Abs. 3 S. 3 WaffG	205
4.6	Prüfungspflicht, § 24 Abs. 4 WaffG	205
4.7	Anzeige der geplanten Markenverwendung, § 24 Abs. 5 WaffG	206
4.8	Zu widerhandlungen	206
5.	Nichtgewerbsmäßige Waffenherstellung, § 26 WaffG	206
5.1	Nichtgewerbsmäßige Waffenherstellung, § 26 Abs. 1 S. 1 WaffG	206
5.2	Befristung und Beschränkung der Erlaubnis, § 26 Abs. 2 S. 1 WaffG	207
5.3	Waffensachverständige, § 26 Abs. 2 S. 2 WaffG	208
6.	Handelsverbote und ihre Ausnahmen, § 35 Abs. 3 WaffG	208
6.1	Erfasste Gegenstände	209
6.2	Handel mit Gebraucht Waffen	209
6.3	Verbotene Arten des Umgangs	210
6.4	Verbotene Modalitäten des Vertriebs und der Überlassung, § 35 Abs. 3 WaffG	210

6.4.1	Reisegewerbe im Sinne von § 55 Abs. 1 GewO	210
6.4.2	Messen, Ausstellungen, Märkte	210
6.4.3	Öffentliche Veranstaltungen	211
6.5	Ausnahmen im Einzelfall, § 35 Abs. 3 S. 2 WaffG	212
6.6	Zu widerhandlungen	215

XI. Kapitel:

Erwerb, Besitz und Führen von Schusswaffen und Munition durch Bewachungsunternehmer und ihr Bewachungspersonal,

§§ 28, 28a WaffG		217
1.	Bewachungsunternehmen, § 28 WaffG	217
1.1	Allgemeines	217
1.2	Definition von Bewachungsgewerbe, § 34a Abs. 1 GewO	217
1.3	Voraussetzungen für die Anerkennung eines Bedürfnisses zum Erwerb, Besitz und Führen von Schusswaffen, § 28 Abs. 1 S. 1 WaffG	218
1.4	Entsprechende Anwendung auf Wachdienste als Teil wirtschaftlicher Unternehmen, § 28 Abs. 1 S. 2 WaffG	220
1.5	Beschränkungen beim Führen, § 28 Abs. 2 WaffG	220
1.6	Anforderungen an das weisungsgebundene Wachpersonal, § 28 Abs. 3 WaffG	222
1.6.1	Benennung der Wachpersonen	222
1.6.2	Unterrichtungspflicht des Unternehmers	222
1.6.3	Haftpflichtversicherung	222
1.6.4	Zustimmung der Behörde	223
1.7	Erleichterung der Kontrollmöglichkeit, § 28 Abs. 4 WaffG	223
1.8	Pflicht zur sicheren Aufbewahrung, § 36 WaffG, § 13 AWaffV	224
1.9	Ausländische Personenschützer, die ihre Kunden nach Deutschland begleiten	224
1.10	Zu widerhandlungen	224
2.	Bewachungsunternehmen auf Seeschiffen, § 28a WaffG	224
2.1	Das gewerberechtliche Zulassungsverfahren, § 31 GewO	225
2.1.1	Zulassungsvoraussetzungen	225
2.1.2	Versagung der Zulassung, § 31 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 und 2 GewO	226
2.1.3	Sachkundenachweis	226
2.1.4	Handlungsbefugnisse	226
2.1.5	Befristung der Zulassung, § 31 Abs. 2 S. 2 GewO	226
2.1.6	Auflagen	226
2.1.7	Die Gebühren	227
2.1.8	Liste der Zugelassenen	227
2.2	Das waffenrechtliche Zulassungsverfahren, § 28a WaffG	227
2.2.1	Voraussetzungen	227

2.2.2	Erwerb, Besitz und Führen von Schusswaffen und Munition	227
2.2.3	Bedürfnis	227
2.2.4	Auflagen	228
2.2.5	Zuverlässigkeit, persönliche Eignung, § 28a Abs. 3 S. 1 WaffG	228
2.2.6	Sachkunde, § 28a Abs. 3 S. 1 WaffG	228
2.2.7	Befristung, § 28a Abs. 2 S. 1 und 2 WaffG	228
2.2.8	Verbringen und Mitnahme, § 28a Abs. 2 S. 3 WaffG	228
2.2.9	Zuwiderhandlungen	229

XII. Kapitel:

	Verbringen und Mitnahme	231
1.	Rechtsgrundlagen	231
1.1	VN-Feuernwaffenprotokoll	231
1.2	EU-Waffenrichtlinie und Explosivrichtlinie	233
1.3	Feuerwaffen-VO	234
1.4	§§ 29 bis 33 WaffG	235
2.	Vorüberlegungen	235
3.	Definitionen von Verbringen und Mitnahme	235
3.1	Verbringen	237
3.2	Mitnahme	238
4.	Verbringen im waffenrechtlichen Verkehr mit Drittstaaten	239
4.1	Verbringen einer Schusswaffe aus einem Drittland in den Geltungsbereich des Gesetzes, § 29 Abs. 1 WaffG	240
4.1.1	Erlaubnisschein nach der WaffVordruckVwV	240
4.1.2	Sicherheitsstufen der WaffVwV	244
4.1.3	Postverkehr mit Waffen und Munition	246
4.1.3.1	Postverkehr aus Drittstaaten	246
4.1.3.2	Postverkehr in Drittstaaten	248
4.1.4	Vorgeschobene Zollstellen	248
4.2	Verbringen aus Deutschland in einen Drittstaat	249
4.2.1	Aktuelle Rechtslage	249
4.2.2	Anwendungsbereich der Feuerwaffen-VO	250
4.2.2.1	Definitionen, Feuerwaffen-VO	250
4.2.2.2	Ausnahmen, Feuerwaffen-VO	252
4.2.2.3	Ausgestaltung der Ausfuhrgenehmigung als doppelte Erlaubnis, Art. 4 bis 16 Feuerwaffen-VO	254
4.2.2.4	Sachliche Zuständigkeit	255
4.2.2.5	Verfahren nach dem Prinzip der doppelten Erlaubnis, Art. 7 Feuerwaffen-VO, Ausnahmen	255
4.2.2.6	Erforderlicher Inhalt der Ausfuhrgenehmigung, Art. 8 Feuerwaffen-VO	258

4.3	Verbringen aus einem Drittstaat durch Deutschland, § 30 Abs. 1 WaffG	259
4.4	Verzicht auf einzelne Angaben, § 29 Abs. 3 AWaffV	261
4.5	Verbringen aus einem Drittstaat durch Deutschland in einen anderen Mitgliedstaat, § 30 Abs. 2 WaffG	261
	4.5.1 Regelungsinhalt	261
	4.5.2 Verbringen im Transitbereich	262
5.	Verbringen im waffenrechtlichen Verkehr mit anderen Mitgliedstaaten	263
	5.1 Verbringen aus einem anderen Mitgliedstaat, § 29 Abs. 2 WaffG	263
	5.2 Allgemeine Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 WaffG i.V. m. § 29 Abs. 3 AWaffV zum Verbringen durch Waffenhersteller oder -händler aus einem anderen Mitgliedstaat nach Deutschland	265
	5.3 Verbringen von Waffen oder Munition durch Deutschland in andere Mitgliedstaaten gemäß § 30 Abs. 1 WaffG	266
	5.4 Verbringen aus Deutschland in andere Mitgliedstaaten, § 31 Abs. 1 WaffG	267
	5.5 Allgemeine Erlaubnis zum Verbringen für gewerbsmäßige Waffenhersteller oder -händler, § 21 WaffG, aus Deutschland in andere Mitgliedstaaten, § 31 Abs. 2 WaffG	269
	5.6 Außenwirtschaftlicher Exkurs	271
6.	Mitnahme im waffenrechtlichen Verkehr mit Drittstaaten, § 32 WaffG und Feuerwaffen-VO	271
	6.1 Mitnahme in und durch den Geltungsbereich des Gesetzes aus Drittstaaten, § 32 Abs. 1 WaffG	271
	6.2 Erleichterte Erlaubnis, § 32 Abs. 4 i. V. m. § 32 Abs. 3 WaffG	273
	6.3 Ausnahmen, § 32 Abs. 5 WaffG	273
	6.3.1 Inländisches Erwerbs- oder Besitzpapier, § 32 Abs. 5 Nr. 1 WaffG	273
	6.3.2 Signalwaffen, § 32 Abs. 5 Nr. 2 WaffG	275
	6.3.3 Waffen und Munition an Bord von Schiffen oder Luftfahrzeugen, § 32 Abs. 5 Nr. 3 WaffG	275
	6.4 Mitnahme aus Deutschland in einen Drittstaat	275
	6.4.1 Ausnahmen von der Erlaubnispflicht, Art. 9 Abs. 1 lit. a) und b) Feuerwaffen-VO	276
	6.4.2 Ausnahmen von der Erlaubnispflicht, Art. 9 Abs. 2 Feuerwaffen-VO	277
7.	Mitnahme im waffenrechtlichen Verkehr mit anderen Mitglied- staaten, § 32 WaffG	279
	7.1 Mitnahme in und durch den Geltungsbereich aus anderen Mitgliedstaaten, § 32 Abs. 2 i. V. m. § 32 Abs. 1 WaffG . . .	279

7.2	Mitnahme aus Deutschland in einen anderen Mitgliedstaat, § 32 Abs. 1a WaffG	280
7.3	Ausnahmen, § 32 Abs. 3 WaffG	280
7.4	Die Ausnahmen des § 32 Abs. 5 WaffG gelten auch im Verkehr aus anderen Mitgliedstaaten	281
7.5	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses, § 32 Abs. 6 WaffG	281
XIII. Kapitel:		
Abfertigung an der Drittlandsgrenze		291
1.	Anmelde- und Nachweispflichten in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes, Befugnisse der Über- wachungsbehörden beim Verbringen oder der Mitnahme von Waffen oder Munition, § 33 Abs. 1 WaffG	291
2.	Kontrollbefugnisse, § 33 Abs. 2 WaffG	295
3.	Gegenseitige Unterrichtung der Behörden, Übertragung des EU-Meldedienstes auf das BVA, § 32 AWaffV	297
4.	Überwachungsbehörden, § 33 Abs. 3 WaffG	298
5.	Verfahren bei Unregelmäßigkeiten	299
5.1	Erlaubnisschein wird nicht vorgelegt	299
5.2	Zweifel über die Anwendbarkeit des WaffG	300
5.3	Zweifel über die Gültigkeit der Dokumente	300
XIV. Kapitel:		
Ausweispflichten in Deutschland		301
1.	Ausweispflichten, § 38 WaffG	301
2.	In Deutschland mitzuführende Papiere	304
2.1	Personalausweis oder Pass	304
2.2	Waffenbesitzkarte	304
2.3	Waffenschein	304
2.4	Erlaubnisschein für das Verbringen aus einem Drittstaat, § 38 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 lit. b WaffG	305
2.5	Erlaubnisschein für die Mitnahme aus einem Drittstaat, § 38 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 lit. c WaffG	305
2.6	Erlaubnisschein für das Verbringen aus einem Mitgliedstaat, § 38 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 lit. d WaffG	306
2.7	Erlaubnisschein für das Verbringen aus Deutschland in einen anderen Mitgliedstaat gemäß §§ 31, 38 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 lit. e WaffG	306
2.8	Weitere Mitführungspflichten	306
3.	Kontrollbefugnis	307
3.1	Polizeibeamte, §§ 161, 163 StPO	307
3.2	Beamte der Zollverwaltung	307
3.3	Beamte der Bundespolizei, §§ 2, 12 Abs. 1 Nr. 4 BPolG	308

XV. Kapitel:

Ausnahmen von den Erlaubnispflichten	311
1. Ausnahmetatbestände, § 12 WaffG	311
1.1 Befreiung von der Erwerbs- und Besitzerlaubnis für Waffen, § 12 Abs. 1 WaffG	313
1.1.1 Vorübergehender Erwerb und Besitz durch WBK- Inhaber, § 12 Abs. 1 Nr. 1 lit. a WaffG	313
1.1.2 Vorübergehende Verwahrung und Beförderung durch Privatpersonen, § 12 Abs. 1 Nr. 1 lit. b WaffG	315
1.1.3 Gewerbsmäßige Beförderung, Lagerung und Durch- führung von Verschönerungen, § 12 Abs. 1 Nr. 2 WaffG	316
1.1.4 Erwerb und Besitz aufgrund eines Arbeitsverhältnis- ses, § 12 Abs. 1 Nr. 3 lit. a WaffG	318
1.1.5 Erwerb und Besitz für Jäger, Sport- und Brauchtums- schützen und deren Beauftragte, § 12 Abs. 1 Nr. 3 lit. b WaffG	319
1.1.6 Erwerb und Besitz als Beauftragter, § 12 Abs. 1 Nr. 3 lit. c WaffG	319
1.1.7 Erwerb und Besitz von Seenotsignalwaffen, § 12 Abs. 1 Nr. 3 lit. d WaffG	320
1.1.8 Erneuter Erwerb, § 12 Abs. 1 Nr. 4 WaffG	320
1.1.9 Vorübergehender Erwerb und Besitz auf einer Schieß- stätte, § 12 Abs. 1 Nr. 5 WaffG	321
1.1.10 Berechtigter Erwerb und Besitz im Falle der Mit- nahme, § 12 Abs. 1 Nr. 6 WaffG	321
1.2 Befreiung von der Erwerbs- und Besitzerlaubnis für Muni- tion, § 12 Abs. 2 WaffG	322
1.2.1 Erwerb von Munition, § 12 Abs. 2 Nr. 1 WaffG	322
1.2.2 Erwerb und Besitz von Munition auf einer Schieß- stätte, § 12 Abs. 2 Nr. 2 WaffG	323
1.2.3 Berechtigte Mitnahme auf einer Reise, § 12 Abs. 2 Nr. 3 WaffG	323
1.3 Befreiung von der Erlaubnis zum Führen von Waffen, § 12 Abs. 3 WaffG	323
1.3.1 Führen in Wohnungen, Geschäftsräumen und befriede- neten Besitztümern, § 12 Abs. 3 Nr. 1 WaffG	324
1.3.2 Führen im Rahmen von Transporten, § 12 Abs. 3 Nr. 2 WaffG	325
1.3.3 Transport beim Sportwettkampf, § 12 Abs. 3 Nr. 3 WaffG	329
1.3.4 Transport beim Bergsteigen oder zur Signalgebung bei Sportveranstaltungen, § 12 Abs. 3 Nr. 4 und 5 WaffG	329

1.3.5	Entnahme und Mitsichführen von wesentlichen Waffenteilen in den Fällen der vorübergehenden Aufbewahrung außerhalb der Wohnung, § 12 Abs. 3 Nr. 6 WaffG	329
1.4	Befreiung von der Erlaubnis zum Schießen, § 12 Abs. 4 WaffG	330
1.4.1	Schießen mit Zustimmung des Hausrechtsinhabers auf dessen befriedetem Besitztum, § 12 Abs. 4 Nr. 1 WaffG	330
1.4.2	Schießen als Teilnehmer an Sportwettkämpfen, § 12 Abs. 4 Nr. 2 WaffG	330
1.4.3	Theaterdarsteller, § 12 Abs. 4 Nr. 3 lit. a WaffG	331
1.4.4	Schießen zum Vertreiben von Vögeln, § 12 Abs. 4 Nr. 3 lit. b WaffG	331
1.4.5	Schießen bei Not- und Rettungsübungen, § 12 Abs. 4 Nr. 4 und 5 WaffG	331
1.5	Einzelfallerlaubnisse, § 12 Abs. 5 WaffG	331
2.	Ausnahmen für Behörden, erheblich gefährdete Hoheitsträger sowie Bedienstete anderer Staaten, § 55 WaffG	332
2.1	Freistellung von speziellen Behörden und Personengruppen, § 55 Abs. 1 WaffG	332
2.2	Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben, § 55 Abs. 2 WaffG	333
2.3	Ausländische Bedienstete in Deutschland, § 55 Abs. 3 WaffG	334
2.4	Ausnahmen vom Verbot des § 40 WaffG, § 55 Abs. 4 WaffG	335
2.5	Zusätzliche Markierungen, § 55 Abs. 4a WaffG	335
2.6	Ausnahme für sonstige Behörden und Dienststellen des Bundes, § 55 Abs. 5 WaffG	335
2.7	Ausnahme für sonstige Behörden und Dienststellen eines Bundeslandes, § 55 Abs. 6 WaffG	336
XVI. Kapitel:		
Straftaten und Ordnungswidrigkeiten		
1.	Tatbestände der §§ 51 ff. WaffG	337
1.1	Verbrechenstatbestände, § 51 WaffG	337
1.2	Strafnormen, § 52 WaffG	340
1.2.1	Vergehenstatbestände, § 52 Abs. 1 WaffG	340
1.2.1.1	Umgang mit vollautomatischen Schusswaffen nach Verlust ihrer Kriegswaffeneigenschaft, § 52 Abs. 1 WaffG	340
1.2.1.2	Überlassen an einen Nichtberechtigten, § 52 Abs. 1 Nr. 2 lit. a WaffG	341
1.2.1.3	Unerlaubtes Erwerben, Besitzen und Führen einer halbautomatischen Kurzwaffe, § 52 Abs. 1 Nr. 2 lit. b WaffG	342

1.2.1.4	Unerlaubte Herstellung, Bearbeitung, Instandsetzung oder unerlaubtes Handeln mit einer Schusswaffe oder Munition, § 52 Abs. 1 Nr. 2 lit. c WaffG	342
1.2.1.5	Unerlaubtes Verbringen oder Mitnahme von Schusswaffen oder Munition in den oder durch den Geltungsbereich des Gesetzes, § 52 Abs. 1 Nr. 2 lit. d WaffG	343
1.2.1.6	Unerlaubtes Vertreiben oder Überlassen von Schusswaffen, Munition, Hieb- oder Stoßwaffen, § 52 Abs. 1 Nr. 3 WaffG	343
1.2.1.7	Anleitung oder Aufforderung zur Herstellung eines Molotowcocktails, § 52 Abs. 1 Nr. 4 WaffG	344
1.2.2	Versuch	344
1.2.3	Umgang mit verbotenen Waffen, § 52 Abs. 3 Nr. 1 WaffG	344
1.2.4	Unerlaubter Erwerb und unerlaubtes Führen, § 52 Abs. 3 Nr. 2 WaffG	345
1.2.5	Unerlaubtes Herstellen, Bearbeiten und Instandsetzen, § 52 Abs. 3 Nr. 3 WaffG	346
1.2.6	Verbringen in einen anderen Mitgliedstaat ohne Erlaubnis, § 52 Abs. 3 Nr. 4 WaffG	346
1.2.7	Unerlaubtes Führen von Schusswaffen durch Angestellte von Bewachungsunternehmen, § 52 Abs. 3 Nr. 5, 6 und 7 WaffG	347
1.2.8	Unerlaubte Aufbewahrung und Verursachen der Gefahr des Abhandenkommens, § 52 Abs. 3 Nr. 7a WaffG	347
1.2.9	Verstoß gegen ein Waffenbesitzverbot, § 52 Abs. 3 Nr. 8 WaffG	349
1.2.10	Verstoß gegen das Führverbot auf öffentlichen Veranstaltungen, § 52 Abs. 3 Nr. 9 WaffG	349
1.2.11	Verstoß gegen das Besitzverbot ehemaliger Kriegswaffen, § 52 Abs. 3 Nr. 10 WaffG	350
1.2.12	Fahrlässiges Handeln, § 52 Abs. 4 WaffG	350
1.2.13	Besonders schwere Fälle, § 52 Abs. 5 WaffG	350
1.2.14	Minder schwere Fälle, § 52 Abs. 6 WaffG	350
1.2.15	Irrtumsproblematik des Waffenrechts	351
	1.2.15.1 Tatbestandsirrtum, § 16 Abs. 1 S. 1 StGB	351
	1.2.15.2 Erlaubnistatbestandsirrtum, § 16 Abs. 1 S. 1 StGB	352
	1.2.15.3 Verbotsirrtum, § 17 StGB	352
1.3	Ordnungswidrigkeiten, § 53 WaffG	352
1.4	Ausfuhr ohne Ausfuhrgenehmigung, § 53 Abs. 1a WaffG	361
1.5	Zuständige Behörden, § 53 Abs. 3 WaffG	362

2.	Einziehung, § 54 WaffG	362
2.1	Obligatorische Einziehung	363
2.2	Fakultative Einziehung, § 54 Abs. 2 WaffG	363
2.3	Erweiterte Einziehungsmöglichkeit	363
2.4	Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, § 54 Abs. 4 WaffG	364
	Stichwortverzeichnis	365

Abkürzungsverzeichnis

A

aA	andere Ansicht
ABl.	Amtsblatt
ABl. EG	Amtsblatt der EG
Abs.	Absatz
Abschn.	Abschnitt
a. F.	alte Fassung
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Alt.	Alternative
Art.	Artikel
ATLAS	Automatisiertes Tarif- und Lokales Zollabwicklungssystem
AWaffV	Allgemeine Waffengesetz-Verordnung vom 27.10.2003 (BGBl. I S. 2123)
AWV	Außenwirtschaftsverordnung

B

BAFA	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
BAK	Blutalkoholkonzentration
BAM	Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung
BAnz.	Bundesanzeiger
BayVBl.	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BDMP	Bund der Militär- und Polizeischützen e. V.
BDS	Bund Deutscher Sportschützen
BeschussG	Beschussgesetz
BeschussV	Beschussgesetz-Verordnung (mit Beschluss vom 07.04.2006 erlassen)
BewachV	Bewachungsverordnung
BFD Südost	Bundesfinanzdirektion Südost
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BJagdG	Bundesjagdgesetz
BKA	Bundeskriminalamt
BM	Der Büchsenmacher (Zeitschrift)
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMI	Bundesministerium des Innern
BPOL	Bundespolizei
BPolG	Bundespolizeigesetz
BR	Bundesrat
BR-Drs.	Amtliche Drucksache des Bundesrates
BReg	Bundesregierung
BT	Bundestag

BT-Drs.	Amtliche Drucksache des Bundestages
Buchst.	Buchstabe
BVA	Bundesverwaltungsamt
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGG	Bundesverfassungsgerichtsgesetz
BVerfSchG	Bundesverfassungsschutzgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWVWPR	Baden-Württembergische Verwaltungspraxis
bzgl.	bezüglich
BZR	Bundeszentralregister
BZRG	Bundeszentralregistergesetz
bzw.	beziehungsweise

C

CIP	Ständige Internationale Kommission für die Prüfung von Handfeuerwaffen (Commission Internationale Permanente)
-----	---

D

dB(A)	Dezibel A (bewerteter Schalldruckpegel)
DEVA	Deutsche Versuchs- und Prüfanstalt für Jagd- und Sportwaffen
DIN	Deutsches Institut für die Normung e. V.
DIN/EN	Europanorm (EN), die durch DIN national gültig anerkannt ist
DJV	Deutscher Jagdverband
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
Drittstaat	Staat, der nicht Mitglied in der Europäischen Union ist
Drs.(n).	Drucksache(n)
DSB	Deutscher Schützenbund
DSU	Deutsche Schießsport Union
DV Waffen	Dienstvorschrift Waffen des Bundesfinanzministeriums
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
DWJ	Deutsches Waffenjournal

E

EFP	Europäischer Feuerwaffenpass
EG	Europäische Gemeinschaft
EU	Europäische Union
EU-Deaktivierungsdurchführungsverordnung	Verordnung der Kommission vom 15.12.2015 (EU) 2015/2403 (ABl. L 333 vom 19.12.2015, S. 62)
EU-Explosivstoffrichtlinie	Richtlinie des Rates vom 05.04.1993 zur Harmonisierung der Bestimmungen über das Inverkehrbringen und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke (RL 93/15/EWG)

Europaratsüber- einkommen 1978	Europäisches Übereinkommen über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Schusswaffen durch Einzelpersonen vom 28.06.1978 (BGBl. II 1980 S. 953)
EU-Waffenrichtlinie	Richtlinie des Rates vom 18.06.1991 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen (RL 91/477/EWG), ergänzt und erweitert durch die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.05.2008 über die Kontrolle des Erwerbs und Besitzes von Waffen (RL 2008/51/EG)
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
F	
f.	folgende
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
Feuerwaffen-VO	Verordnung (EU) Nr. 258/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.03.2012 zur Umsetzung des Artikels 10 des Protokolls der Vereinten Nationen gegen die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition und gegen den unerlaubten Handel damit, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (VN-Feuerwaffenprotokoll) und zur Einführung von Ausfuhrgenehmigungen für Feuerwaffen, deren Teile, Komponenten und Munition sowie von Maßnahmen betreffend deren Einfuhr und Durchfuhr
ff.	fortfolgende
FKS	Finanzkontrolle Schwarzarbeit
Fn.	Fußnote
FVG	Finanzverwaltungsgesetz
G	
GastG	Gaststättengesetz
GewArch	Gewerbearchiv
GG	Grundgesetz
GGBefG	Gefahrgutbeförderungsgesetz
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
GZR	Gewerbezentralregister
H	
hM	herrschende Meinung
Hs.	Halbsatz
HWK	Handwerkskammer
HwO	Gesetz zur Ordnung des Handwerks
I	
i. d. F.	in der Fassung

i. d. F. d. Bek.	in der Fassung der Bekanntmachung
IHK	Industrie- und Handelskammer
i. S. d.	im Sinne des
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit

J

JA	Juristische Arbeitsblätter
JuS	Juristische Schulung

K

KEG	Kontrolleinheit Grenznaher Raum
KEV	Kontrolleinheit Verkehrswege (= mobile Kontrollgruppe der Zollverwaltung)
KfR	Kleinformat-Regelung
KontrollDV	Dienstvorschrift Kontrollen
KrWaffKontrG	Kriegswaffenkontrollgesetz
KTU	Kriminaltechnische Untersuchungsstelle
KWL	Kriegswaffenliste

L

lex specialis	besonderes Gesetz
lex specialis derogat legi generali	Das besondere Gesetz geht dem allgemeinen vor
lfb	Lang für Büchse (deutsche Bezeichnung für l.r.)
LKÄ	Landeskriminalämter
l.r.	long rifle (Bezeichnung für die lange Patrone im Kaliber 22)
l. Sp.	linke Spalte

M

MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MKG	Mobile Kontrollgruppe (der Bundeszollverwaltung)
Mitgliedstaat	Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Mitgliedstaaten der EU sind Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakische Republik, Schweden, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern. Unter die Mitgliedstaaten fallen jedoch auch die Schengenmitgliedstaaten Island, Liechtenstein, Norwegen und Schweiz.
MiStra	Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen
MRRG	Melderechtsrahmengesetz

N

NJ	Neue Justiz
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht

O

o. Ä.	oder Ähnliches
OVG	Oberverwaltungsgericht
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

P

PBefG	Personenbeförderungsgesetz
ProdHaftG	Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte
PTB	Physikalisch-Technische Bundesanstalt

R

Rdnr.	Randnummer
RL	Richtlinie
r. Sp.	rechte Spalte

S

S.	Satz
Schengen-Staaten	Das Gebiet der Schengen-Staaten umfasst neben 24 Mitgliedstaaten der EU (außer Bulgarien, Zypern, Kroatien und Rumänien) auch Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz.
SchwarzArbG	Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz
SDÜ	Schengener Durchführungsübereinkommen vom 19.06.1990 (BGBl. II 1993 S. 1010)
SGK	Schengener Grenzkodex
SprengG	Sprengstoffgesetz
SRS-Waffen	Schreckschuss-, Reizstoff-, Signal-Waffen
stRspr.	ständige Rechtsprechung
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StraBuDV	Dienstvorschrift für das Straf- und Bußgeldverfahren

T

TB	Tarifbeschäftigte (ehemals Angestellte)
TR	Technische Richtlinie

U

UA	Unterabschnitt
u. a.	unter anderem

UN	United Nations
UNDOC	United Nations Office on Drugs and Crime
USBV	Unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtungen
UZK	Unionszollkodex – Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09.10.2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union

V

VdRBW	Verband der Reservisten der Bundeswehr
VN	Vereinte Nationen
VN-Feuerwaffenprotokoll	Zusatzprotokoll gegen unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition sowie gegen den unerlaubten Handel damit zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität
VSG	Allgemeine Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz
VUB	Verbote und Beschränkungen
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz

W

WaffÄndG 2008	Gesetz zur Änderung des Waffenrechts und weiterer Vorschriften vom 26.03.2008 (BGBl. I S. 426)
WaffG	Waffengesetz (Art. 1 WaffRNeuRegG)
WaffG 1972	Waffengesetz vom 19.09.1972 (BGBl. I S. 1747)
WaffG 1976	Waffengesetz vom 08.03.1976 (BGBl. I S. 432)
WaffGHZAOWiV	Verordnung über die Zuständigkeit der Hauptzollämter zur Verfolgung und Ahndung bestimmter Ordnungswidrigkeiten nach dem WaffG und dem SprengG
WaffKostV	Kostenverordnung zum Waffengesetz
WaffRNeuRegG 2002	Gesetz zur Neuregelung des Waffenrechts vom 11.10.2002 (BGBl. I S. 3970)
WaffVwV	Allgemeine Waffenverwaltungsvorschrift
WBK	Waffenbesitzkarte

Z

z. B.	zum Beispiel
ZEV	Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge
ZFdG	Zollfahndungsdienstgesetz
ZK	Zollkodex
ZK-DVO	Zollkodex-Durchführungsverordnung
ZollV	Zollverordnung (Durchführungsverordnung zum Zollverwaltungsgesetz)
ZollVG	Zollverwaltungsgesetz
ZPO	Zivilprozessordnung
ZStV	Zentrales Staatsanwaltschaftliches Verfahrensregister

Literaturverzeichnis

1. Kommentare, Lehrbücher und Monographien

- Apel/Bushart*, Waffenrecht, Band 2: Waffengesetz Kommentar, 3. Auflage, 2004
- Apel/Bushart*, Waffenrecht, Band 3: Allgemeine Waffengesetz-Verordnung Kommentar, 3. Auflage, 2004
- Baumbach/Hopt*, Handelsgesetzbuch, 37. Auflage, 2016
- Busche*, Waffenbesitzkarte und Waffenschein, 6. Auflage, 2017
- Busche*, Waffenrecht, 9. Auflage, 2016
- Creifelds*, Rechtswörterbuch, 22. Auflage, 2016
- Diemer/Schoreit/Sonnen*, Jugendgerichtsgesetz mit Jugendstrafvollzugsgesetzen der Länder, 7. Auflage, 2015
- Fischer*, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, 64. Auflage, 2016
- Gade*, Basiswissen Waffenrecht, 4. Auflage, 2017
- Gade/Beck*, Fälle und Musterlösungen zum Waffenrecht, 2013
- Gade/Stoppa*, Waffengesetz, 2011
- Kopp/Ramsauer*, Verwaltungsverfahrensgesetz, 18. Auflage, 2017
- König/Papsthart*, Das neue Waffenrecht, 2004
- Komm*, Grundlagen für die polizeiliche Praxis, 2. Auflage, 2007
- von Landmann/Rohmer/Marcks*, Gewerbeordnung und ergänzende Vorschriften, 75. Ergänzungslieferung, Stand Juli 2017
- Lehmann*, Aktuelles Waffenrecht, Vorschriftensammlung mit Erläuterungen, Stand Juli 2017
- Martini*, Das Waffensachkundebuch, 19. Auflage, 2016
- Ostgathe*, Waffenrecht kompakt, 7. Auflage, 2018
- Palandt/Bassenge/Brudermüller/Ellenberger/Götz/Grüneberg/Herrler/Sprau/Thorn/Weidenkaff/Weidlich/Wicke*, Bürgerliches Gesetzbuch, 76. Auflage, 2016
- Schönke/Schröder*, Strafgesetzbuch, 29. Auflage, 2014
- Schulz*, Waffenrecht für Polizei und Bundespolizei, 3. Auflage, 2008
- Steindorf*, Waffenrecht, 6. Auflage, 1995
- Steindorf/Gerlemann*, Waffenrecht, 10. Auflage, 2015
- Stöter*, Psychologie und persönliche Eignung zum Waffenbesitz, 2010

Witte, Henke, Kammerzell, Der Unionszollkodex, Praxisleitfaden zu den Neu-
erungen im europäischen Zollrecht, 3. Auflage, 2017

2. Aufsätze in Büchern und Zeitschriften

Bauer/Fleck, Die wichtigsten Neuregelungen im WaffG, Verfahrensrechtliche
und materiellrechtliche Aspekte, GewArch 2010, S. 16 und 21

Berger, Die Waffenbörse, JA 2005, 377 ff., Anwaltsklausur aus dem zweiten
Staatsexamen über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach
§ 35 WaffG

Braun, Das waffenrechtliche Bedürfnisprinzip, GewArch 2017, S. 221 ff.

Braun, Das Erbenprivileg im neuen Waffenrecht, ZEV 203, S. 105 ff.

Dorenkamp/Stiefell, Kein „Risiko“ eingehen, Pirsch 9/2008 S. 34 ff.

Finze/Skrobaneck, Zeichensprache, Visier, 3/2010, S. 72 ff.

Heller/Soschinka, Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz
(WaffVwV), NVwZ 2012, 209 ff.

Kremer, Alkohol und jagdlicher Waffengebrauch, NJW 2015, 1061 ff.

Mundinger, Sichere Aufbewahrung von Waffen und Kontrollen der Einhaltung
der waffenrechtlichen Vorschriften, Kriminalistik 2010, 161 ff.

Rex/Hansen, Rechtsbeugung? Waffengesetz – Munitionserwerbserlaubnis,
Pirsch 2/2013, S. 42 f.

Schaefer, Das Erbenprivileg im Waffenrecht, NJW-Spezial, Heft 1, 2008, S. 24 f.

Schönleiter, Das neue Bewacherrecht, GewArch 2003, S. 1 ff. (6).

I. Kapitel:

Allgemeine Grundsätze im Waffenrecht

1. Umgang mit Waffen oder Munition

Das Waffengesetz sieht in § 1 Abs. 3 WaffG verschiedene Möglichkeiten des Umgangs mit Waffen oder Munition vor. Diese Umgangsformen, an die die einzelnen waffenrechtlichen Erlaubnisse gekoppelt sind, werden zunächst ausführlich besprochen. Die Definitionen der Umgangsformen befinden sich in Anlage 1 Abschnitt 2 WaffG.

1.1 Erwerb

Eine Waffe oder Munition erwirbt, wer bewusst die tatsächliche Gewalt darüber ausübt. Für den Waffenerwerber besteht danach die Möglichkeit, über den Gegenstand nach eigenem Willen zu verfügen. Ein waffenrechtliches Erwerben liegt daher vor, wenn mit der Waffe nach eigenen Vorstellungen umgegangen werden kann. Die rechtlichen Verhältnisse an der Waffe wie auch die Weisungsabhängigkeit oder die Anwesenheit weisungsberechtigter Personen sind dabei unerheblich. Erfasst wird daher auch die kurzzeitige Sachherrschaft.

Beispiel:

Im Rahmen des Ausleihens einer Waffe des Schießsportvereins zum Schießen im Rahmen eines Turniers sowie beim Umgang mit Waffen als Besitzdiener⁵ liegt eine kurzzeitige Sachherrschaft vor. Besitzdiener i. S. d. § 855 BGB ist, wer die tatsächliche Sachherrschaft über eine Sache (hier eine Waffe oder Munition) hat, ohne zivilrechtliche Benutzungsbefugnis. Dies liegt vor, wenn z. B. ein Angestellter eines Waffenhändlers innerhalb seines arbeitsrechtlichen Weisungsverhältnisses einem Kunden seine reparierte Waffe nach Hause bringt.

Der Begriff des Erwerbens ist daher nicht schuldrechtlich zu verstehen, da das Eigentum an der Waffe nicht wie z. B. beim Kauf oder bei der Schenkung auf den Erwerber übergeht, sondern dinglich, und zwar als Erwerb des unmittelbaren Besitzes gemäß § 854 Abs. 1 BGB.⁶ Es muss lediglich eine gewisse, jederzeit zu realisierende tatsächliche Herrschaftsmöglichkeit über die Waffe bestehen. Ein ständiger aktueller Herrschaftswille ist nicht erforderlich.⁷ Dies entspricht dem Sicherungszweck des Gesetzes, da grundsätzlich nur von demjenigen eine Gefahr ausgeht, der eine Waffe derart in

⁵ Palandt, § 855, Rdnr. 2 und 3.

⁶ Steindorf/Gerlemann, § 1 Rdnr. 38 f.

⁷ OLG Karlsruhe, NJW 1992, 1057 ff.

seinem Herrschaftsbereich hat, dass er jederzeit auf sie zugreifen kann.⁸ Waffenrechtlich erwerben daher auch der Erbe, der Finder und sogar der illegale Besitzer, der die Waffe, z. B. im Rahmen eines Diebstahles, erlangt hat. Im Gegensatz zum schuldrechtlichen Erwerb ist für das waffenrechtliche Erwerben kein zweiseitiges Rechtsgeschäft erforderlich. Dies hat zur Folge, dass rein schuldrechtliche Rechtsgeschäfte, die keine Änderung der tatsächlichen Herrschaftsverhältnisse zur Folge haben, nicht zu einem Erwerben im waffenrechtlichen Sinne führen. Der mittelbare Besitzer ist kein waffenrechtlicher Erwerber. Mittelbarer Besitzer nach § 868 BGB ist, wer die Sachherrschaft nicht selbst wahrnimmt, sondern durch einen anderen ausüben lässt. Dies ist dann z. B. der Fall, wenn die Waffe vom ursprünglichen Waffenbesitzer für einen Monat an einen Jagdkollegen verliehen ist, damit dieser die Waffe ausprobieren kann. Auch der Erbenbesitzer ist in der Regel kein Erwerber i. S. d. Waffengesetzes, da § 857 BGB zwar vorsieht, dass der Besitz an den Erben übergeht, dies jedoch nicht notwendigerweise bedeutet, dass auch die Sachherrschaft an den Erbenbesitzer übergehen muss, sondern der Erbe tritt in die Besitzstellung des Erblassers ein und ist dann z. B. mittelbarer Besitzer der verliehenen Jagdwaffe.

1.2 Besitz

Eine Waffe oder Munition besitzt, wer die tatsächliche Gewalt mit Herrschaftswillen und Kenntnis vom Entstehen der Sachherrschaft ausübt. Der Besitzer muss nicht zwingend anwesend sein, d. h. auch Waffen, die in einer Wohnung eingeschlossen sind, bleiben in der tatsächlichen Gewalt des Inhabers. Besitz wird in vielen Paragraphen des Waffengesetzes in einem Atemzug mit Erwerb genannt. Dies ist auch richtig so, da sich an den Erwerb in aller Regel der Besitz anschließt.

Hat der Besitzer den Gegenstand verloren, übt er nicht mehr die tatsächliche Herrschaftsgewalt aus.

Beispiel:

Eine Ausnahme ist § 13 Abs. 4 WaffG, der den Jagdschein gemäß § 15 Abs. 1 S. 1 BJagdG einer Waffenbesitzkarte für den Erwerb und für den vorübergehenden Besitz gleichstellt. Hier wird nur der vorübergehende Besitz dem Erwerb gleichgestellt. Der Jäger muss die nach § 13 Abs. 3 WaffG erworbenen Langwaffen nach zwei Wochen in eine WBK eintragen lassen. Auf der Grundlage des Jagdscheines darf er die Langwaffen nur zwei Wochen legal besitzen.

Nach § 10 Abs. 2 WaffG können auch mehrere Personen zusammen die tatsächliche Gewalt ausüben, wie z. B. Ehegatten, wenn beide einen selbstständigen Zugriff auf die Waffe oder Munition haben.

⁸ Steindorf/Gerlemann, § 1 Rdnr. 34.

Beispiel:

Ein Ehepaar, bei denen beide einen gültigen Jagdschein besitzen, bewahrt seine Jagdwaffen in einem Waffenschrank auf. Beide kennen die Kombination des Zahlenschlosses.

1.3 Überlassen

Das unter dem Stichwort Erwerben Ausgeführte gilt für das Überlassen sinngemäß. Der Überlasser muss dem Erwerber die tatsächliche Gewalt über die Waffe oder die Munition einräumen. Der Überlasser muss dazu seine tatsächliche Gewalt nicht vollständig aufgeben, er kann gemäß § 866 BGB weiterhin Mitbesitz haben.⁹

Beispiel:

Ein Waffenbesitzer händigt einem Jagdkollegen einen Zweitschlüssel für seinen Waffenschrank aus.

1.4 Führen

Für den Begriff des Führens kommt es nicht darauf an, ob die Waffe zugriffsbereit oder schussbereit ist, sie funktionsfähig ist oder ob die dazugehörige Munition oder dazugehörigen Geschosse mitgeführt werden. Unerheblich ist auch, ob jemand die Waffe in der Absicht bei sich hat, um mit ihr ausgerüstet zu sein.¹⁰ Entscheidend ist lediglich die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über eine Waffe außerhalb der genannten eigenen Räume oder des eigenen befriedeten Besitztums. Im Hinblick auf die Definition der Begriffe Wohnung, Geschäftsräume und befriedetes Besitztum kann auf die Kommentierungen zum § 123 StGB verwiesen werden. Danach ist eine Wohnung eine Räumlichkeit, deren Hauptzweck darin besteht, Menschen zur ständigen Benutzung zu dienen. Der Aufenthalt braucht nicht auf längere Dauer angelegt sein, sodass auch ein Reisender seine Wohnung vorübergehend in einem Hotel hat. Geschäftsräume sind abgeschlossene, auch mobile Geschäfts- und Verkaufsstätten, die vorübergehend oder dauernd gewerblichen, künstlerischen, wissenschaftlichen oder ähnlichen Zwecken dienen, wie z. B. Büros, Gasthausräume oder Werkstätten.¹¹ Das befriedete Besitztum ist ein bebautes oder unbebautes Grundstück, das gegen das Betreten durch zusammenhängende, nicht notwendig lückenlose Schutzwehre gesichert ist. Historisch ist das dann der Fall, wenn es durch eine Hecke umzäunt oder umfriedet ist.¹² Bejaht wurde das Vorliegen jedoch

⁹ Anlage 1 Abschnitt 2 Nr. 3; siehe auch *Heller/Soschinka*, Rdnr. 456.

¹⁰ BT-Drs. VI/2678, S. 26.

¹¹ *Fischer*, § 123 Rdnr. 6 ff.

¹² *Lehmann/v. Grothuss*, § 1 Rdnr. 92.

auch für einen nicht eingezäunten Weinberg,¹³ bei einem Friedhof, einem Hofraum,¹⁴ eingefriedeten Äckern und Wiesen, Weiden und Schonungen, wie auch Rohbauten und leerstehenden Wohnungen oder einem Parkplatz, der durch Ketten gesichert ist.¹⁵

Ein Fahrzeug ist kein befriedetes Besitztum, kann jedoch Wohnung oder Geschäftsraum sein.¹⁶

Für die alltäglichen Fälle des Transports zum Schießen oder zur Reparatur sind vor allem die Ausnahmen von der Erlaubnispflicht gemäß § 12 Abs. 3 WaffG zu beachten. Will ein Waffenbesitzer seine Waffen und Munition transportieren, benötigt er nach § 12 Abs. 3 Nr. 2 WaffG keine Erlaubnis zum Führen, wenn er Waffen und Munition getrennt voneinander nicht schussbereit und nicht zugriffsbereit von einem Ort zum anderen befördert, sofern der Transport der Waffe zu einem von seinem Bedürfnis umfassten Zweck oder im Zusammenhang damit erfolgt.

Beispiel:

Ein Sportschütze will seine Waffe von der Wohnung zum Schießstand transportieren oder ein Waffensammler bringt seine Waffe zum Waffenhersteller, um Verschönerungsarbeiten ausführen zu lassen.

1.5 Verbringen

Der Vorgang des Verbringens umfasst nur das Überschreiten der Grenze mit einer Waffe oder Munition und wird in Anlage 1, Abschnitt 1 Nr. 5 zum WaffG definiert. Demnach verbringt eine Waffe oder Munition, wer diese über die Grenze zum dortigen Verbleib oder mit dem Ziel des Besitzwechsels in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes zu einer anderen Person oder zu sich selbst transportieren lässt oder transportiert. Von dieser Definition werden die Sachverhalte erfasst, bei denen es um einen endgültigen Verbleib am Zielort geht, wie beispielsweise beim Verkauf der Waffe ins Ausland oder – ohne Besitzwechsel – bei einem Umzug des Waffeninhabers ins Ausland.

1.6 Mitnahme

Die Definition der Mitnahme erfolgt in Anlage 1, Abschnitt 1 unter der Nr. 6 zum WaffG. Waffen oder Munition nimmt mit, wer diese vorübergehend auf einer Reise, ohne Aufgabe des Besitzes zur Verwendung über die Grenze in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes bringt. Die Mitnahmevorschriften regeln die in der Praxis bedeutsamen Fälle des Verrei-

13 Siehe hierzu das Schreiben des IM Baden-Württemberg als Antwort auf das Schreiben des BMI vom 16.07.2003 an den Deutschen Weinbauverband e. V., 53113 Bonn.

14 *Schönke/Schröder*, § 123 Rdnr. 6.

15 *Franke*, JuS 1980, 891 (892).

16 Niedersächsisches OVG, GewArch 2008, 165 f.

sens mit Waffen oder Munition zum Zwecke der Verwendung, beispielsweise zur Jagd, zu Schießsportveranstaltungen, zu Waffensammlertreffen, Waffenmessen und -börsen. Die Umgangsform der Mitnahme beschreibt nicht nur den Schritt über die Grenze, sondern deckt die gesamte Reise ab. Wird eine Person im Inland mit einer Waffe angetroffen, so liegt daher ebenfalls eine Mitnahme vor, die nach § 12 Abs. 1 Nr. 6 WaffG von der Erlaubnispflicht zum Erwerb oder Besitz befreit ist, sofern auf einer Reise berechtigt mitgenommen wird.

Auf Flugreisen mit Waffen oder Munition ergibt sich das Problem, dass Waffen oder Munition während des Fluges nicht im Handgepäck mitgeführt werden können und damit zumindest der unmittelbare Besitz aufgegeben werden muss. Das Bundesfinanzministerium stellte jedoch per Erlass¹⁷ klar, dass das Tatbestandsmerkmal „ohne Aufgabe des Besitzes“ auch hier erfüllt sein soll und damit der Begriff der Mitnahme auch beim Transport im Flugzeug Anwendung findet.

1.7 Schießen

Im Sinne des Gesetzes schießt, wer mit einer Schusswaffe Geschosse durch einen Lauf verschießt, Kartuschenmunition abschießt, mit Patronen- oder Kartuschenmunition Reiz- und Wirkstoffe verschießt oder pyrotechnische Munition verschießt, sodass alle mit Schusswaffen ausführbaren Schussmöglichkeiten erfasst sind. Nicht erfasst wird das Schießen mit anderen Geräten als Schusswaffen und diesen Waffen gleichgestellten Gegenständen.

Mit Armbrüsten, Pfeil und Bogen, Schleudern oder Harpunen wird daher nicht in waffenrechtlichem Sinne geschossen.¹⁸ Das Waffengesetz ist jedoch im Hinblick auf die spezifische Gefährlichkeit von Armbrüsten in Bezug auf die das Schießen behandelnden Vorschriften anwendbar. Dies bedeutet, dass für das Schießen mit Armbrüsten eine Schießeralaubnis erforderlich ist und auch die Schießstätten, auf denen nur mit Armbrüsten geschossen wird, einer Erlaubnispflicht unterliegen, § 1 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Anlage 1 Abschnitt 1 Nr. 1.1 WaffG.

1.8 Herstellen von Munition

Unter Herstellen von Munition ist ihre Fertigstellung zum Gebrauch (Schießen) zu verstehen, mithin das Laden von Hülsen mit dem Zünd- und Treibsatz und bei Patronenmunition auch das Einsetzen des Geschosses in die Hülse.

¹⁷ Erlass des BMF zur Neufassung des Waffengesetzes und Anpassung anderer waffenrechtlicher Vorschriften durch das Gesetz zur Neuregelung des Waffenrechts, III B 1 – SV 0206 – 3/03, Abschnitt 10, S. 3.

¹⁸ Anlage 1 Abschnitt 2 Nr. 7 WaffVwV.